Vorwort

Die 29. Finanzstrafrechtliche Tagung am 29.10.2025 in Linz, eine Gemeinschaftsveranstaltung von LeitnerLeitner Tax Audit Advisory, Leitner Law Rechtsanwälte, dem Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Universität Linz und der Abteilung Rechtswissenschaft der Universität Mannheim, widmete sich dem Generalthema „Grundrechtsschutz im Wirtschafts- und Finanzstrafrecht". Ziel war es, die finanzstrafrechtlichen Sonderthemen in Bezug auf die Grundrechte und deren Auswirkungen im Verfahren näher zu beleuchten.

Eröffnet wurde die Tagung von *Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer* mit einem Grundsatzvortrag zum nationalen und transnationalen „ne bis in idem". Er fokussierte seinen Vortrag auf die teils unterschiedliche Auslegung und Rechtsprechung des Grundsatzes „ne bis in idem". Die Unterschiede in zentralen Tatbestandsmerkmalen und die Verwendung unterschiedlicher Begriffe erfordern, gerade im internationalen Kontext, eine gewissenhafte Auseinandersetzung nicht nur mit der Rechtsprechung der nationalen Gerichte, sondern insbesondere auch mit der Rechtsprechung des EuGH und EGMR. Dadurch wurden Unterschiede in der transnationalen zur nationalen Auslegung, aber auch in der Auslegung der einzelnen Gerichte deutlich. Aufgrund der breiten Entscheidungszuständigkeiten und der zum Teil offenen Begriffe ist die Diskussion zum Umfang und zur Reichweite des Verfahrensgrundsatzes „ne bis in idem" noch lange nicht abgeschlossen.

In weiterer Folge widmeten sich *Hon.-Prof. Dr. Rainer Brandl* und *Prof. Dr. Jens Bülte* Sonderfragen zum Finanzstrafverfahren, die sich im Zusammenhang mit dem Grundsatz „ne bis in idem" stellen. Anhand konkreter Fallkonstellationen wurde der weite praktische Anwendungsbereich von „ne bis in idem" aufgezeigt. Besondere Bedeutung gewinnt der Grundsatz „ne bis in idem", wenn in unterschiedlichen Mitgliedstaaten bestehende abgabenrechtliche Pflichten insgesamt in nur einem Mitgliedstaat wahrgenommen werden können, wie das insbesondere beim umsatzsteuerlichen OSS-Verfahren der Fall ist. Die praktische Relevanz der endgültigen Erledigung als eine Anwendungsvoraussetzung für „ne bis in idem" wurde am Strafaufhebungsgrund der Selbstanzeige detailliert analysiert.

Einblicke aus der Rechtsprechung kamen dieses Jahr von *Prof. Dr. David Hummel*. Er stellte die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zu zentralen europäischen Grundprinzipien dar. In diesem Zusammenhang lag der Fokus insbesondere bei der Rechtsprechung des EuGH zum Mehrwertsteuerrecht und dem Kräftespiel zwischen Grundrechten und der Missbrauchsrechtsprechung.

Der Vortrag und Tagungsbeitrag von *Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Dannecker* widmete sich der Strafzumessung im Lichte der Grundrechte. Dass die Auslegung und die Anwendung von Strafgesetzen stets mit den Grundrechten und verfassungs-

rechtlichen Prinzipien wie dem Schuldprinzip und dem Bestimmtheitsgebot sowie dem Fair-trial-Grundsatz in Einklang stehen müssen, ist zwischenzeitig gesicherte Rechtsprechung. Grundlegende Aufgabe der Gerichte und der Rechtwissenschaft wird nach *Dannecker* künftig aber auch sein, die Strafzumessung in Richtung einer rechtlich gebundenen Ermessensentscheidung weiterzuentwickeln.

Den Abschluss der Tagung bildete der Vortrag von *Mag. Mario Schmieder* und *Univ.-Prof. Dr. Stefan Schumann* mit der Analyse der Nebenfolgen von Verurteilungen im Wirtschafts- und Finanzstrafrecht, die erheblich in grundrechtlich geschützte Positionen eines strafrechtlich Verurteilten eingreifen können, vor allem auch in die berufliche oder erwerbswirtschaftliche Zukunft. Aufgezeigt wird, dass insbesondere im Rahmen der Strafzumessung Möglichkeiten bestehen, dieser Grundrechtsbetroffenheit im Rahmen schuldangemessener Strafe Rechnung zu tragen.

Im Anhang an die Autorenbeiträge des Tagungsbandes findet sich wiederum eine Zusammenfassung der aktuellen Judikatur und Literatur zum Finanzstrafrecht (April 2025 bis März 2026). Soweit von wesentlicher Praxisrelevanz für Österreich, wurde auch auf wichtige Entwicklungen der deutschen Literatur und Rechtsprechung hingewiesen.

Als Herausgeber möchten wir uns bei den zahlreichen Helfer:innen bedanken, ohne deren Unterstützung die Tagung nicht zu bewerkstelligen wäre: bei *Gertrude Wimmer* für die perfekte Organisation der Tagung und bei *Michaela Burghart LL.B.*, die nicht nur die Vorbereitung und Durchführung der Tagung umsichtig betreut hat, sondern vor allem auch bei der Erstellung des Tagungsbandes und bei der Vorbereitung der Rechtsprechungsübersicht großartige Arbeit geleistet hat. Beim Linde Verlag und seinem Team bedanken wir uns für die Veröffentlichung des Tagungsbandes.

Zuletzt gilt unser Dank aber allen Mitwirkenden und dem diskussionsfreudigen Publikum, die durch ihre Vorträge und Diskussionsbeiträge maßgeblich zum Gelingen der Tagung beigetragen haben.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Linz, August 2026

Rainer Brandl
Jens Bülte